

Donnerstag,
14. Dezember 2023

Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage 1758

Gesetzessammlung

Ausführungsbestimmungen:

über den Vollzug des Finanzhaushaltgesetzes durch
den Kanton (AB FHG) 1759

über die Digitalisierung des Steuerverfahrens 1762

zur Luftreinhalte-Verordnung (AB LRV) 1770

über die Berufsmaturitätsschule. Nachtrag 1774

über die Aufnahme in Berufsmaturitätsschulen 1776

über die Aufnahme in Fachmittelschulen und Mittelschulen
mit Berufsabschluss 1779

Departemente

Betreibung und Konkurs 1784

Kantonsschule. Präsentation der Maturaarbeiten 2023 1788

Erwachsenen-, Berufs- und Weiterbildung 1792

Baugesuche und Sonderbewilligungen 1796

Gerichte

1798

Gemeinden

1799

Verschiedene

Handelsregister 1800

Eigentumsübertragungen (im Internet nicht veröffentlicht) 1806



Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros über die Weihnachts- und Neujahrstage

Kantonale Verwaltung

Staatskanzlei (inklusive Passbüro)

Finanzdepartement

Sicherheits- und Sozialdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Bildungs- und Kulturdepartement

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

25. Dezember 2023 bis und mit 2. Januar 2024

Büros geschlossen

Die nachstehend aufgeführten Amtsstellen sind wie folgt erreichbar:

27. bis 29. Dezember 2023

Büros offen

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Soziale Dienste Asyl

Jederzeit erreichbar bleiben:

Kantonspolizei

sowie folgende Stellen via Kantonspolizei für Notfälle:

Staatsanwaltschaft

Straf- und Massnahmenvollzug

Dienststelle Zivilschutz

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Gemeindeverwaltungen

25. Dezember 2023 bis und mit 2. Januar 2024

Sarnen, Sachseln, Alpnach, Lungern

Büros geschlossen

Sarnen, 14. Dezember 2023

Staatskanzlei

Ausführungsbestimmungen über den Vollzug des Finanzhaushaltsgesetzes durch den Kanton (AB FHG)

Nachtrag vom 5. Dezember 2023

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 610.111 (Ausführungsbestimmungen über den Vollzug des Finanzhaushaltsgesetzes durch den Kanton [AB FHG] vom 27. November 2012) (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1, Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (neu)

¹ Die Belege müssen von den Anweisungsberechtigten geprüft und kontiert werden. Dabei müssen mindestens folgende Prüfungen durchgeführt werden:

- c. vor der Bestätigung der formellen Richtigkeit wird geprüft, ob der Beleg ordnungsgemäss erstellt ist und zwingend folgende Angaben enthält:
 2. *(geändert)* Gültige Kontoverbindung im IBAN-Format (QR-IBAN),

⁴ Die Rechnungen werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist beglichen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel einmal wöchentlich, jeweils am Freitag. Rechnungen, die im Kreditorenworkflow bis am Donnerstagabend korrekt kontiert und schlussvisiert sind, werden für den Zahllauf am darauffolgenden Freitag berücksichtigt, wenn die Zahlungsfälligkeit gegeben ist.

⁶ Damit Rechnungsbelege korrekt durch den Kreditorenworkflowprozess laufen, ist bei der Leistungsbestellung der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer zwingend die Referenz-Nummer anzugeben. Belege können der Finanzverwaltung entweder per E-Mail oder per Post zugestellt werden, vorbehalten bleibt Art. 8 dieser Ausführungsbestimmungen. Elektronische Belege müssen im PDF-Format übermittelt werden. Die gleichzeitige Zustellung desselben Belegs per E-Mail und per Post ist zwingend zu unterlassen.

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher können darüber hinaus allgemein oder in besonderen Fällen verlangen, dass ihnen Belege zum Endvisum vorgelegt werden. In jedem Fall aber müssen der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zum Endvisum vorgelegt werden:

b. *Aufgehoben*

Art. 7 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Büromobiliar und Informatikbeschaffung (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben*

² Die Bestellung von Büromobiliar hat in Absprache mit dem Hochbauamt zu erfolgen.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel am 25. des Monats. Ist der 25. des Monats kein Bank-Valutatag, erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Valuta-Tag. Damit variable Lohnbelege (keine Spesenabrechnungen) in der Lohnverarbeitung des entsprechenden Monats berücksichtigt werden, müssen diese bis zum 15. des Monats bei der Finanzverwaltung eintreffen.

² Für Spesenabrechnungen müssen die Formulare des Personalamtes verwendet werden. Der abzurechnende Spesenbeleg ist zusammen mit den dazugehörenden Kaufquittungen und weiteren Nachweisen in einer PDF-Datei zusammenzufassen und digital einzureichen. Die Finanzverwaltung kann Abweichungen davon festlegen.

^{2a} Die Kontierung, Visierung sowie Auszahlung der Spesen erfolgt grundsätzlich über den Kreditorenworkflow der Kreditorenbuchhaltung. Für Auswertungs- sowie Kontrollzwecke sind die Spesenarten Reisekosten und Halbtax separat und detailliert im Kreditorenworkflow zu erfassen.

³ Die letzten Spesenabrechnungen des Jahres müssen den Kreditorenworkflowprozess bis am 20. Januar des neuen Jahres durchlaufen haben, damit der Aufwand in das richtige Buchhaltungsjahr verbucht werden kann.

⁴ Bei Angestellten mit einem Lohn unter dem jährlichen AHV-Freibetrag werden die Sozialversicherungsbeiträge nur abgerechnet, wenn das Personalamt eine entsprechende Mitteilung erhält.

a. *Aufgehoben*

b. *Aufgehoben*

- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*
- e. *Aufgehoben*

⁵ Selbstständigerwerbende, welche in einem Auftragsverhältnis mit dem Kanton stehen, haben eine aktuelle Bestätigung ihrer Ausgleichskasse beizubringen, wonach sie über die Beträge an die Sozialversicherungen direkt abrechnen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Sarnen, 5. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen über die Digitalisierung des Steuerverfahrens

vom 5. Dezember 2023

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 189a sowie Artikel 190a des Steuergesetzes vom 30. Oktober 1994¹⁾ und Artikel 65 Absatz 2 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 641.421 (Ausführungsbestimmungen über die Digitalisierung des Steuerverfahrens) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln:

- a. die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des elektronischen Kundenportals der Steuerverwaltung;
- b. die elektronische Einreichung der Steuererklärung;
- c. die Bearbeitung der elektronischen Daten.

2. Kundenportal

Art. 2 Zweck des Kundenportals

¹ Die Steuerverwaltung betreibt für die elektronische Geschäftsabwicklung mit den Steuerpflichtigen ein Kundenportal.

¹⁾ StG, GDB 641.4

²⁾ GDB 130.1

Art. 3 Registrierung

¹ Die Nutzung des Kundenportals setzt die Eröffnung eines Benutzerkontos voraus. Dazu müssen folgende Daten angegeben werden:

- a. Vorname und Name;
- b. Geburtsdatum;
- c. Persönliche Identifikationsnummer (PID);
- d. E-Mail Adresse;
- e. Mobiltelefonnummer.

² Nach der Verifizierung der E-Mail-Adresse und der Mobiltelefonnummer erfolgt der Zugriff auf das Kundenportal mittels eines persönlichen Passworts, dessen Anforderungen von der Steuerverwaltung festgelegt werden.

³ Mit der Registrierung im Kundenportal kann die Steuererklärung elektronisch eingereicht oder die Frist zur Einreichung der Steuererklärung verlängert werden.

Art. 4 Steuerkonto

¹ Im Kundenportal kann die Aktivierung des Steuerkontos beantragt werden. Nach Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen wird dem bzw. der Steuerpflichtigen ein Aktivierungscode zugesandt. Der Versand erfolgt mit A-Post Plus an den Wohn- resp. Hauptsitz des oder der Steuerpflichtigen.

² Mit dem Steuerkonto können im Kundenportal persönliche Steuerdaten und Steuerelemente eingesehen werden und es kann mit der Steuerverwaltung verschlüsselt kommuniziert werden.

³ Das Steuerkonto wird nach erfolgreicher Eingabe des Aktivierungscodes im Kundenportal freigeschaltet. Der Zugriff erfolgt über eine zweistufige Authentifizierung.

⁴ Wer sich so legitimiert, gilt gegenüber der Steuerverwaltung als zur Benutzung des Steuerkontos berechtigter Nutzer oder berechnete Nutzerin.

Art. 5 Ermächtigung

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin des Steuerkontos kann weitere Personen für das Steuerkonto ermächtigen.

² Ermächtigte Personen müssen sich auf dem Kundenportal registrieren.

³ Ermächtigte Personen gelten bis zum Widerruf im Steuerkonto als zur Benutzung des Steuerkontos berechnete.

⁴ Handlungen ermächtigter Personen werden dem oder der Steuerpflichtigen angerechnet.

Art. 6 Speicherung von Daten

¹ Im Kundenportal werden die notwendigen Daten für die Identifikation der steuerpflichtigen Personen und ihrer ermächtigten Personen sowie Daten ihrer persönlichen Einstellungen gespeichert. Dies betrifft insbesondere: Vornamen, Namen, E-Mailadresse, Mobiltelefonnummer, Verknüpfungen zur ermächtigten Person sowie persönliche Einstellungen im Benutzerprofil zur Kommunikations- und Notifikationsart.

² Im Kundenportal werden keine Steuerdaten gespeichert.

3. Elektronische Kommunikation

Art. 7 Zustellungsart und Benachrichtigung

¹ Nutzer und Nutzerinnen des Kundenportals mit aktiviertem Steuerkonto können im Kundenportal die Zustellungsart der Steuerelemente durch die Steuerverwaltung wählen. Die Zustellung der Dokumente kann elektronisch in das Kundenportal oder mittels Briefpost erfolgen.

² Bei elektronischer Zustellung der Dokumente, kann die Art der elektronischen Benachrichtigung (SMS oder E-Mail) gewählt werden.

³ Bei Zustellung per Briefpost erfolgt keine zusätzliche elektronische Benachrichtigung.

Art. 8 Zeitpunkt der Zustellung

¹ Bei elektronischer Zustellung in das Kundenportal gelten die Dokumente an dem Tag als zugestellt, an welchem der Nutzer oder die Nutzerin über die Zustellung per SMS oder E-Mail benachrichtigt wird.

Art. 9 Weitere Rechte und Pflichten

¹ Die Einzelheiten zur Nutzung des Kundenportals werden in den Nutzungsbedingungen geregelt.

Art. 10 Deaktivierung des Kundenportals

¹ Bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen kann die Steuerverwaltung den Nutzer oder die Nutzerin nach entsprechender Vorankündigung vom Kundenportal ausschliessen und eine Reaktivierung verhindern.

4. Elektronische Einreichung der Steuererklärung

Art. 11 *Steuerdeklarationslösungen*

¹ Die Steuerpflichtigen, die ihre Steuererklärung auf elektronischem Weg einreichen, müssen eine der folgenden Lösungen verwenden:

- a. die von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellte webbasierte Steuerdeklarationslösung im Kundenportal;
- b. von der Steuerverwaltung bezeichnete Anwendungen.

Art. 12 *Authentisierung*

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch Zustellung einer Mitteilung zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung aufgefordert. Die Mitteilung enthält den Identifikations-Code, mit welchem sich die Steuerpflichtigen für die webbasierte Steuerdeklarationslösung registrieren und ihre Identität bestätigen.

² Für Steuerpflichtige mit einem aktivierten Steuerkonto erfolgt die Mitteilung zur elektronischen Einreichung der Steuererklärung gemäss Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen. Die Identität ergibt sich durch die Anmeldung im Steuerkonto.

³ Für die Einreichung der Steuererklärung, die mit einer Steuerdeklarationslösung gemäss Art. 11 Bst. b dieser Ausführungsbestimmungen erstellt wurde, bescheinigen die Steuerpflichtigen ihre Identität während des Übermittlungsvorgangs mit dem persönlichen Identifikations-Code.

Art. 13 *Einreichfrist*

¹ Die Steuererklärung gilt, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen, mit dem Erhalt der Übermittlungsquittung als eingereicht.

² Die Bestimmungen über die verspätete Einreichung und die Fristerstreckung für die per Post eingereichte Steuererklärung gelten auch für die elektronisch eingereichte Steuererklärung.

³ Sofern von der Möglichkeit einer Freigabequittung Gebrauch gemacht wird, gilt der Eingang der von der steuerpflichtigen Person unterzeichneten Freigabequittung bei der Steuerverwaltung als Einreichzeitpunkt. Die Steuerverwaltung hat auf die Steuererklärung erst Zugriff, wenn die Freigabequittung bei ihr eingetroffen ist.

Art. 14 Übermittlung und Übermittlungsquittung

¹ Nach Übermittlung der Steuererklärung erhalten die Steuerpflichtigen umgehend eine Meldung im Kundenportal. Darin ist ersichtlich, ob die Übermittlung erfolgreich war oder nicht. Die Übermittlungsquittung ist durch die Steuerpflichtigen zu kontrollieren.

² Ist die Übermittlung fehlgeschlagen, gilt die Einreichfrist als gewahrt, wenn die Steuererklärung innert fünf Arbeitstagen nach dem Übermittlungsversuch in Papierform eingereicht wird.

Art. 15 Korrektur der Steuererklärung

¹ Nach der erfolgreichen Übermittlung haben die Steuerpflichtigen 72 Stunden Zeit, um ihre Steuererklärung zu korrigieren. Als Einreichzeitpunkt gilt auch in diesem Fall der Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung gemäss der Übermittlungsquittung.

Art. 16 Datenhaltung und Entschlüsselung

¹ Die von den Steuerpflichtigen übermittelten Daten werden während 72 Stunden nach der ersten elektronischen Übermittlung (Korrekturfrist) verschlüsselt auf einem kantonalen Server aufbewahrt.

² Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten entschlüsselt und an die Steuerverwaltung weitergeleitet.

5. Datenbearbeitung

Art. 17 Digitalisierung von Steuerakten a. Grundsatz

¹ Steuererklärungen und Veranlagungsakten (Hilfsblätter, Auflagen, interne und externe Meldungen, Aktennotizen usw.) werden zum Zwecke der elektronischen Verarbeitung und zur Aufbewahrung digitalisiert, d. h. in die elektronische Form konvertiert.

² Zu den Steuerakten gehören auch die Akten aus dem Verfahren zur Schätzung von Grundstücken.

³ Werden Steuerakten in elektronischer Form eingereicht, werden nur die noch nicht elektronisch vorhandenen Dokumente digitalisiert.

⁴ Die Digitalisierung erfolgt grundsätzlich direkt nach dem Eingang bei der Steuerverwaltung, spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

Art. 18 b. Anforderungen

¹ Bei der Digitalisierung der Steuerakten ist sicherzustellen, dass:

- a. die Digitalisierung nach dem Stand der Technik erfolgt;
- b. die digitalen Steuerakten die Originale in unveränderbaren Abbildungen festhalten und ausgedruckt werden können;
- c. die digitalen Steuerakten in einem archivtauglichen Format gespeichert werden;
- d. die Steuerakten vollständig digitalisiert werden;
- e. das Digitalisierungsverfahren mittels Dokumentation und Protokollierung nachvollziehbar ist.

² Die Dokumentation und das Protokoll des Digitalisierungsverfahrens sind so lange wie die digitalisierten Steuerakten aufzubewahren.

Art. 19 Datenhaltung

¹ Die digitalisierten Steuerakten werden im Informationssystem der Steuerverwaltung gespeichert. Dabei ist sicherzustellen, dass:

- a. auf die digitalisierten Steuerakten zugegriffen werden kann;
- b. die digitalisierten Steuerakten grundsätzlich nicht verändert oder gelöscht werden können;
- c. allfällige Löschungen oder Veränderungen protokolliert werden und gelöschte oder veränderte Daten wiederhergestellt werden können;
- d. der Zugriff auf digitalisierte Steuerakten protokolliert wird;
- e. die Lese- und Druckbarkeit der digitalisierten Steuerakten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gewährleistet ist;
- f. das Staatsarchiv die Daten übernehmen kann.

² Die digitalisierten Steuerakten müssen zu jedem Zeitpunkt in der Schweiz verbleiben.

³ Die Aufbewahrungsdauer der elektronischen Steuerakten richtet sich nach Art. 189a Abs. 4 StG. Vor Löschung der elektronischen Steuerakten sind diese dem Staatsarchiv anzubieten.

Art. 20 Datenzugriff

¹ Das Administrationssystem der Steuerverwaltung ist vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Die Steuerverwaltung definiert den Schutzbedarf für die Daten, welche im Bearbeitungsprozess im Kundenportal erzeugt, angezeigt oder übertragen werden.

² Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Steuerverwaltung haben Zugriff auf diejenigen Daten, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

³ Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Steuerverwaltung entscheidet über die jeweilige Zugriffsberechtigung.

⁴ Der Datenzugriff im Rahmen der Amtshilfe richtet sich nach Art. 179b Abs. 2 bis 4 StG.

Art. 21 Dateneinsicht

¹ Steuerpflichtige und bevollmächtigte Vertreter können im Beisein eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der Steuerverwaltung Einblick in ihre digitalisierten Steuerakten nehmen.

² Für einen Ausdruck der digitalisierten Steuerakten ist eine Gebühr von Fr. 0.10 pro gedruckte Seite zu entrichten.

Art. 22 Automatisierte Einzelentscheide

¹ Die Steuerverwaltung kann Veranlagungsverfügungen als automatisierte Einzelentscheidungen nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)³⁾ erlassen.

Art. 23 Vernichtung von Papierakten

¹ Akten, welche digitalisiert wurden, können nach der Digitalisierung vernichtet werden.

² Die Steuerpflichtigen sind in allgemeiner Form auf die Vernichtung der eingereichten Unterlagen hinzuweisen.

³ Vor der Vernichtung der Papierakten muss sichergestellt sein, dass diese vollständig digitalisiert wurden. Die Papierakten müssen dem Staatsarchiv nicht angeboten werden, soweit eine Übernahme der elektronischen Daten durch das Staatsarchiv gewährleistet wird.

Art. 24 Zuständigkeit

¹ Für die Vernichtung der Papierakten ist die Steuerverwaltung zuständig. Diese kann Dritte mit der Vernichtung beauftragen.

² Dabei ist sicherzustellen, dass:

- a. der beauftragte Dritte schriftlich gewährleistet, dass die Datenschutzgesetzgebung und das Amts- und das Steuergeheimnis eingehalten wird;

³⁾ SR 235.1

b. die Originalakten zu keiner Zeit die Schweiz verlassen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass GDB 641.421 (Ausführungsbestimmungen über die Digitalisierung von Steuerakten vom 1. Dezember 2015) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass GDB 641.426 (Ausführungsbestimmungen über die elektronische Einreichung der Steuererklärung vom 5. Dezember 2017) wird aufgehoben.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Sarnen, 5. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen zur Luftreinhalte-Verordnung (AB LRV)

vom 5. Dezember 2023

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 11, 16 ff., 38 und 48 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹⁾, Artikel 7 ff. und Artikel 26a f. der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985²⁾,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³⁾ und Artikel 12 Buchstaben c und d der kantonalen Umweltschutzverordnung vom 16. März 2006⁴⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 780.114 (Ausführungsbestimmungen zur Luftreinhalte-Verordnung [AB LRV]) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Emissionskontrollen bei Feuerungsanlagen

Art. 1 Vereinbarung des Kantons

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann mit der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle eine Vereinbarung über den Vollzug der Emissionskontrollen für die Öl-, Gas- und Holzfeuerungsanlagen abschliessen.

² Die Vereinbarung regelt die Aufgaben der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle und die Aufsicht des Kantons.

³ Die Kosten werden durch eine verursachergerechte Gebühr gedeckt.

¹⁾ SR 814.01

²⁾ SR 814.318.142.1

³⁾ GDB 101.0

⁴⁾ GDB 780.11

Art. 2 Vereinbarungen der Gemeinde

¹ Die Einwohnergemeinden können mit einer Administrationsstelle Feuerungskontrolle Vereinbarungen über die Emissionskontrollen für die Öl-, Gas- und Holzfeuerungsanlagen abschliessen.

² Die Vereinbarungen regeln die Aufgaben der Administrationsstelle. Diese sind in einem Pflichtenheft festzulegen. Die Administrationsstelle arbeitet mit der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle zusammen.

³ Die Kosten werden durch eine verursachergerechte Gebühr gedeckt.

Art. 3 Aufwand der Kontrollperson

¹ Die von der Betreiberin oder vom Betreiber einer Öl-, Gas- oder Holzfeuerungsanlage beauftragte Kontrollperson stellt für die Kontrolle gemäss Aufwand Rechnung und verrechnet je kontrollierte Anlage eine Gebühr.

Art. 4 Festlegung der Kontrollgebühr

¹ Das Aufsichtsorgan der Zentralschweizer Kantone über die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle legt die Höhe der Kontrollgebühr (Vignette) fest.

2. Emissionsbegrenzung bei grossen Holzfeuerungsanlagen

Art. 5 Qualitätsanforderungen

¹ Die Neuerstellung und der Ersatz von Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 Kilowatt (kW) sind baubewilligungspflichtig und nur zulässig, wenn die Anlage nach den anerkannten Regeln des Immissionsschutzes geplant und realisiert wird. Als Nachweis gilt der Prüfbescheid gemäss dem Qualitäts-Management-System der «Holzenergie Schweiz» (QM Holzheizwerke) oder gleichwertiger Instrumente.

Art. 6 Nachweis

¹ Der Nachweis ist zusammen mit dem Baugesuch bei der Einwohnergemeinde einzureichen.

² Die Beurteilung erfolgt im Baubewilligungsverfahren durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt.

³ Am Ende des ersten Betriebsjahres hat der Betreiber der Holzfeuerungsanlage die Betriebsdaten der Anlage bei der Geschäftsstelle QM Holzheizwerke einzureichen. Der Abschlussbericht der Geschäftsstelle QM Holzheizwerke ist unaufgefordert beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt einzureichen.

3. Verbrennen von Grünabfällen

Art. 7 *Begriffe*

¹ Als Grünabfälle werden natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle bezeichnet.

² Als Anlagen für die Verbrennung von Grünabfällen gelten Feuerungsanlagen zur Wärmeabgewinnung, die für die Verbrennung von Grünabfällen eingerichtet sind.

Art. 8 *Verbot*

¹ Das Verbrennen von Grünabfällen ausserhalb von Anlagen für die Verbrennung von Grünabfällen ist verboten.

Art. 9 *Ausnahmen*

¹ Grill- und Brauchtumsfeuer mit naturbelassenem und trockenem Holz sind gestattet.

² Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens von Grünabfällen können auf schriftliches Gesuch hin vom Amt für Landwirtschaft und Umwelt bewilligt werden, sofern ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen, insbesondere:

- a. zur Bekämpfung von gefährlichen Pflanzenschädlingen und Pflanzenkrankheiten (phytosanitarische Massnahmen);
- b. zur Verhinderung von Verklausungen bei Fließgewässern in schwer zugänglichen Gebieten;
- c. in weiteren Ausnahmesituationen.

4. Dieselbetriebene Maschinen im stationären Einsatz

Art. 10 *Partikelfilter*

¹ Maschinen mit Dieselmotor und einer Leistung von mehr als 37 kW dürfen nur mit Partikelfiltersystemen betrieben werden.

² Die Partikelfiltersysteme haben den Anforderungen von Anhang 4 Ziff. 32 und 33 LRV zu genügen.

Art. 11 *Ausnahmen und Nachrüstung*

¹ Von der Ausrüstungspflicht ausgenommen sind Maschinen mit weniger als 50 Betriebsstunden pro Jahr und Maschinen, die ausschliesslich in der Landwirtschaft eingesetzt werden.

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt kann mit Betreibern spezielle Regelungen vereinbaren.

³ Für die Nachrüstung bestehender Maschinen gelten die Bestimmungen gemäss der Allgemeinverfügung des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt vom 14. Januar 2015, publiziert im Amtsblatt Nr. 3 vom 15. Januar 2015, S. 80.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass GDB 780.113 (Ausführungsbestimmungen über das Verbot des Verbrennens von Grünabfällen vom 16. Dezember 2008) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass GDB 780.114 (Ausführungsbestimmungen über die Emissionskontrollen bei Feuerungsanlagen vom 4. September 2007) wird aufgehoben.

IV.

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Sarnen, 5. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen über die Berufsmaturitätsschule

Nachtrag vom 5. Dezember 2023

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹⁾ und der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009²⁾,

gestützt auf Artikel 104 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006³⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 416.212 (Ausführungsbestimmungen über die Berufsmaturitätsschule vom 1. Juli 2021) (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ In die Berufsmaturitätsschule wird aufgenommen, wer:

- b. (*geändert*) die Aufnahmeprüfung bestanden hat oder prüfungsfrei aufgenommen wird.

Art. 10 Abs. 1

¹ Mit der Anmeldung beim Berufs- und Weiterbildungszentrum sind einzureichen:

- b. (*geändert*) allenfalls das begründete Gesuch um prüfungsfreie Aufnahme mit den nötigen Unterlagen;

¹⁾ SR 412.10

²⁾ SR 412.103.1

³⁾ GDB 410.1

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)
Aufnahmeverfahren (Überschrift geändert)

¹ Das Aufnahmeverfahren richtet sich für Personen mit Wohnsitz im Kanton nach den Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme in Berufsmaturitätsschulen⁴⁾.

² Über die Aufnahme entscheidet das Amt für Berufsbildung bzw. die Dienststelle des Wohnsitzkantons.

Art. 12

Aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Sarnen, 5. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

⁴⁾ Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme in Berufsmaturitätsschulen, GDB 416.214

Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme in Berufsmaturitätsschulen

vom 5. Dezember 2023

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002¹⁾ und Artikel 14 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009²⁾,

gestützt auf Artikel 98 und 104 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006³⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 416.214 (Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme in Berufsmaturitätsschulen) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Aufnahme von Personen mit Wohnsitz im Kanton in Berufsmaturitätsschulen, welche lehrbegleitend, berufsbegleitend oder in Vollzeit absolviert werden.

Art. 2 Gesuch

¹ Das Gesuch um Aufnahme an eine Berufsmaturitätsschule ist durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller bis zum festgelegten Zeitpunkt an das Amt für Berufsbildung einzureichen. Dem Gesuch sind die zur Beurteilung nötigen Unterlagen beizulegen.

¹⁾ [SR 412.10](#)

²⁾ [SR 412.103.1](#)

³⁾ [GDB 410.1](#)

Art. 3 Prüfungsfreie Aufnahme

a. Aus der Orientierungsschule oder dem Brückenangebot

¹ Für die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule müssen Schülerinnen und Schüler aus der Orientierungsschule oder aus dem Brückenangebot im ersten Semesterzeugnis der dritten Klasse der Orientierungsschule Zeugnisnoten in mindestens drei Fächern im Niveau A von je mindestens 5.0, in einem Fach im Niveau A von mindestens 4.5 und im Fach Natur und Technik von mindestens 4.5 vorweisen können.

Art. 4 b. Aus dem Gymnasium

¹ Für die lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule müssen Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende aus dem Gymnasium im zweitletzten Semesterzeugnis vor dem Ausbildungsbeginn Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik von je mindestens 4.5 vorweisen können.

Art. 5 c. Gelernte Berufsleute

¹ Für die Berufsmaturitätsschule in Vollzeit, berufsbegleitend oder lehrbegleitend müssen gelernte Berufsleute ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) aus dem letzten oder vorletzten Kalenderjahr mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0 vorweisen können.

² Liegt das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) zum Zeitpunkt des Entscheides über die prüfungsfreie Aufnahme noch nicht vor, so ist eine prüfungsfreie Aufnahme für das nächste Schuljahr möglich, wenn die Zulassungsnote mindestens 5.0 beträgt. Die Zulassungsnote berechnet sich aus den für das Qualifikationsverfahren (QV) relevanten, ungewichteten schulischen Semesterzeugnisnoten bis und mit dem zweitletzten Semester der beruflichen Grundbildung. Der Durchschnitt wird auf eine Zehntelsnote gerundet.

Art. 6 Aufnahmeprüfung

¹ Sind die Voraussetzungen für eine prüfungsfreie Aufnahme nicht erfüllt, so ist eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

² Die Aufnahmeprüfung findet im Frühling statt. Sie wird zentralschweizerisch koordiniert.

³ Die Aufnahmeprüfung kann durch Lehrpersonen des Berufs- und Weiterbildungszentrums durchgeführt und beurteilt werden.

⁴ Der Prüfungsstoff richtet sich nach dem Inhalt des Lehrplans der öffentlichen Orientierungsschule bis zur Aufnahmeprüfung. Die Prüfung umfasst die Fächer Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch.

⁵ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt der beiden Bereiche Mathematik und Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch) mindestens 4.0 beträgt.

Art. 7 Entscheid

¹ Das Amt für Berufsbildung entscheidet über die prüfungsfreie Aufnahme oder über das Bestehen der Aufnahmeprüfung.

² Der Entscheid bleibt bis zu einem Ausbildungsstart im nächsten oder in den zwei darauffolgenden Schuljahren gültig. Vorbehalten bleibt die verkürzte Gültigkeit des Entscheids über die prüfungsfreie Aufnahme gemäss Art. 5 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 8 Übergangsbestimmung

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelangen ab einem Eintritt im Schuljahr 2024/2025 zur Anwendung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Sarnen, 5. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme in Fachmittelschulen und Mittelschulen mit Berufsabschluss

vom 5. Dezember 2023

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002¹⁾ und von Artikel 14 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009²⁾,

gestützt auf Artikel 104 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006³⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 416.213 (Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme in Fachmittelschulen und Mittelschulen mit Berufsabschluss) wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Bedingungen und das Verfahren für die Aufnahme von Personen mit Wohnsitz im Kanton in Fachmittelschulen und Mittelschulen mit Berufsabschluss.

Art. 2 Gesuch

¹ Das Gesuch um Aufnahme in eine Fachmittelschule oder in eine Mittelschule mit Berufsabschluss ist durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller bis zum festgelegten Zeitpunkt an das Amt für Berufsbildung einzureichen. Dem Gesuch sind die zur Beurteilung nötigen Unterlagen beizulegen.

² Das Amt für Berufsbildung kann das Gesuch für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens an die Schule weiterleiten.

¹⁾ SR 412.10

²⁾ SR 412.103.1

³⁾ GDB 410.1

Art. 3 Aufnahmebedingungen

¹ Die Aufnahmebedingungen der einzelnen Schule richten sich zusätzlich nach den Regelungen des zuständigen Kantons, soweit sie über die allgemeine Aufnahmeprüfung bzw. die prüfungsfreie Aufnahme hinausgehen.

² Kennt die aufnehmende Schule eine provisorische und eine definitive Aufnahme, so wird die Art der Aufnahme während des Aufnahmeverfahrens nach Art. 4 ff. dieser Ausführungsbestimmungen entschieden. Sie wirkt sich auf die geltende Promotionsordnung im ersten Jahr der Schule aus. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen für einzelne Studiengänge.

Art. 4 Prüfungsfreie Aufnahme

a. Aus der Orientierungsschule oder dem Brückenangebot

¹ Schülerinnen und Schüler aus der Orientierungsschule oder aus dem kantonalen Brückenangebot müssen

- a. im zweiten Semesterzeugnis der zweiten Klasse der Orientierungsschule
- b. Zeugnisnoten in mindestens drei Fächern im Niveau A von je mindestens 5.0, in einem Fach im Niveau A von mindestens 4.5 und im Fach Natur und Technik von mindestens 4.5 vorweisen können.

² Für eine definitive Aufnahme müssen diese Zeugnisnoten auch im ersten Semester der dritten Klasse der Orientierungsschule vorliegen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen einzelner Studiengänge.

Art. 5 b. Aus dem Gymnasium

¹ Schülerinnen und Schüler aus dem Gymnasium müssen

- a. im zweiten Semesterzeugnis der zweiten Klasse des Langzeitgymnasiums
- b. Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik von je mindestens 4.5 vorweisen können.

² Schülerinnen und Schüler aus dem Gymnasium, die die zweite Klasse noch in der Orientierungsschule verbracht haben, müssen Zeugnisnoten gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b dieser Ausführungsbestimmungen vorweisen können.

³ Für eine definitive Aufnahme müssen die unter Absatz 1 Bst. b genannten Zeugnisnoten des Gymnasiums auch im ersten Semester der dritten Klasse des Langzeitgymnasiums oder der ersten Klasse des Kurzzeitgymnasiums vorliegen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen einzelner Studiengänge.

Art. 6 Aufnahmeprüfung

¹ Sind die Voraussetzungen für eine prüfungsfreie Aufnahme nicht erfüllt, so ist eine Aufnahmeprüfung zu bestehen.

² Die Aufnahmeprüfung findet im Herbst statt.

³ Die Aufnahmeprüfung kann durch Lehrpersonen des Berufs- und Weiterbildungszentrums durchgeführt und beurteilt werden.

⁴ Der Prüfungsstoff richtet sich nach dem Inhalt des Lehrplans der öffentlichen Orientierungsschule bis zur Aufnahmeprüfung. Die Prüfung umfasst die Fächer Mathematik, Deutsch, Französisch und Englisch.

⁵ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt der beiden Bereiche Mathematik und Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch) mindestens 4.0 beträgt.

⁶ Für eine definitive Aufnahme müssen die Notenwerte gemäss Art. 4 Abs. 1 bzw. Art. 5 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen auch im Semesterzeugnis, welches auf die bestandene Aufnahmeprüfung hin folgt, vorliegen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen einzelner Studiengänge.

Art. 7 Entscheid

¹ Das Amt für Berufsbildung entscheidet über die prüfungsfreie Aufnahme oder über das Bestehen der Aufnahmeprüfung.

² Der Entscheid bleibt bis zu einem Ausbildungsstart im nächsten oder in den zwei darauffolgenden Schuljahren gültig.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelangen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Bestimmungen, ab einem Eintritt im Schuljahr 2024/2025 zur Anwendung.

² Die Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 und 3 sowie Art. 6 Abs. 2 und 6 dieser Ausführungsbestimmungen gelangen ab einem Eintritt im Schuljahr 2025/2026 zur Anwendung.

³ Soweit die Ausführungsbestimmungen noch nicht zur Anwendung gelangen, richtet sich die Aufnahme nach den Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme in Berufsmaturitätsschulen und Fachmittelschulen vom 1. Juli 2021.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass GDB 416.213 (Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme in Berufsmaturitätsschulen und Fachmittelschulen vom 1. Juli 2021) wird aufgehoben.

IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Sarnen, 5. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Sicherheits- und Sozialdepartement

Strassenverkehr. Signalisation «Parkieren gegen Gebühr» auf den Parkplätzen des Tennisclubs und des FC Alpnach, Städerried, Alpnachstad

Auf Antrag der Einwohnergemeinde Alpnach wird die Signalisation «Parkieren gegen Gebühr» (SSV 4.20) mit dem Zusatz «Zentrale Parkuhr» auf den Parkplätzen im Gebiet des Tennisclubs und des FC Alpnach, Parzellen 137 und 138, Städerried, Alpnachstad, bewilligt. Die Bewirtschaftung und die Tarifgestaltung an sich sind nicht Gegenstand dieser Verfügung.

Diese Massnahme erfolgt im Zusammenhang mit dem Reglement über die öffentlichen Parkplätze in Alpnachstad.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, Staatskanzlei, Postfach, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Sarnen, 4. Dezember 2023

Sicherheits- und Sozialdepartement

Strassenverkehr. Signalisation «Parkieren gegen Gebühr» auf dem Parkplatz neben dem Majorenhaus, Brünigstrasse 1, Alpnachstad

Auf Antrag der Einwohnergemeinde Alpnach wird die Signalisation «Parkieren gegen Gebühr» (SSV 4.20) auf dem Parkplatz neben dem Majorenhaus, Brünigstrasse 1, Alpnachstad, bewilligt. Das bestehende Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (SSV 4.18) wird entfernt. Die Bewirtschaftung und die Tarifgestaltung an sich sind nicht Gegenstand dieser Verfügung.

Diese Massnahme erfolgt im Zusammenhang mit dem Reglement über die öffentlichen Parkplätze in Alpnachstad.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, Staatskanzlei, Postfach, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Sarnen, 4. Dezember 2023

Sicherheits- und Sozialdepartement

Strassenverkehr. Bewirtschaftung der Parkplätze entlang der Autostrasse A8 in Richtung Einwasserungsstelle im Städerried, Alpnachstad

Auf Antrag der Einwohnergemeinde Alpnach wird die folgende Signalisation entlang der Autostrasse A8 in Richtung Einwasserungsstelle, Parzelle 1488, Städerried, Alpnachstad, bewilligt:

- «Parkieren gegen Gebühr» (SSV 4.20)
- «Parkieren verboten» (SSV 2.50) mit dem Zusatz «ausgenommen Bootsanhänger»
- nach dem Parkplatz in Richtung Schiffflände: «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (SSV 2.14) mit dem Zusatz «Zubringerdienst zu Schiffflände und Bootssteg gestattet»

Die Bewirtschaftung und die Tarifgestaltung an sich sind nicht Gegenstand dieser Verfügung.

Diese Massnahme erfolgt im Zusammenhang mit dem Reglement über die öffentlichen Parkplätze in Alpnachstad.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, Staatskanzlei, Postfach, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Sarnen, 4. Dezember 2023

Sicherheits- und Sozialdepartement

Betreibung und Konkurs. Pfändungsanzeige/-urkunde Joel Stadelmann

Schuldner: Joel Stadelmann, Staatsbürgerschaft: Schweiz, Geburtsdatum: 26.10.1997, angeblicher Wegzug per 26.06.2023 nach Thailand.

Gläubiger: CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, CHE-112.992.321, Bundesplatz 15, 6002 Luzern

Angaben zur Pfändungsanzeige und -urkunde:
Schuldbetreibung Nr. 20233149 vom 23.10.2023

Forderungen:
CHF 722.80 nebst Zins zu 5,00% seit 10.07.2023, offene Prämienrechnung(en) KVG vom Januar 2023 bis Februar 2023
CHF 100.00, Bearbeitungskosten vom 09.07.2023
CHF 20.00, Mahnkosten vom 25.03.2023
CHF 17.15, Zins bis 09.07.2023

Zusätzliche Kosten:
Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:
Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Eine allfällige Beschwerde gegen den Pfändungsvollzug oder diese Verfügung wäre innerhalb von 10 Tagen seit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der Aufsichtsbehörde, Obergericht des Kantons Obwalden, einzureichen.

Bemerkungen:
Es wird hiermit dem Schuldner angezeigt, dass auf Begehren des Gläubigers die Pfändung publiziert und vollzogen wird. Der Schuldner besitzt keine bekannten pfändbaren Aktiven, es ist deshalb gemäss Art. 115 SchKG ein Verlustschein auszustellen.

Sarnen, 14. Dezember 2023

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Pfändungsanzeige/-urkunde Leon Gaisbauer

Schuldner: Leon Gaisbauer, Staatsbürgerschaft: Deutschland, Geburtsdatum: 19.04.2001, unbekanntes Aufenthaltes, zuletzt Terracedstrasse 33, 6390 Engelberg

Gläubiger: Sanitas Grundversicherungen AG, CHE-110.227.511, Jä-
gergasse 3, 8004 Zürich

Angaben zur Pfändungsanzeige und -urkunde:
Schuldbetreibung Nr. 20234308 vom 14.11.2023

Forderungen:

CHF 1'096.40 nebst Zins zu 5,00% seit 05.09.2023, Prämien KVG von Juli
2022 bis März 2023
CHF 100.00, Umtriebsspesen
CHF 180.00, Mahnspesen
CHF 16.00, Zinsen
CHF 113.40, Leistungsforderungen KVG vom 05.01.2023

Zusätzliche Kosten:

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungs-
beamten nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögenswerte
zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Eine allfällige Beschwerde gegen den Pfändungsvollzug oder diese Verfü-
gung wäre innerhalb von 10 Tagen seit der Publikation im Schweizerischen
Handelsamtsblatt bei der Aufsichtsbehörde, Obergericht des Kantons
Obwalden, einzureichen.

Bemerkungen:

Es wird hiermit dem Schuldner angezeigt, dass auf Begehren des Gläubi-
gers die Pfändung publiziert und vollzogen wird. Der Schuldner besitzt keine
bekannten pfändbaren Aktiven, es ist deshalb gemäss Art. 115 SchKG ein
Verlustschein auszustellen.

Sarnen, 14. Dezember 2023

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Zahlungsbefehl Friedrich Wawrik

Schuldner: Friedrich Wawrik, Staatsbürgerschaft: Österreich, Geburts-
datum: 31.03.1961, unbekanntes Aufenthaltes, zuletzt
Obermattli 15, 6064 Kerns

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Trib-
schenstrasse 21, 6005 Luzern

Art der Schuldbetreibung:
Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:
20235670 vom 10.11.2023

Forderungen:
CHF 205.65 nebst Zins zu 5,00% seit 11.11.2023, Prämien KVG vom
01.10.2022 bis 31.12.2022
CHF 10.70, Zins
CHF 117.10, Spesen

Zusätzliche Kosten:
Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:
Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Sarnen, 14. Dezember 2023

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Arbeit, Abteilung Migration. Entscheidmitteilung

Paeske Maria Theresia, geboren am 24. Juni 1944, aus Deutschland, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, wird öffentlich mitgeteilt, dass die Abteilung Migration Obwalden am 11. Dezember 2023 einen Entscheid gefällt hat. Mit dieser Publikation gilt der Entscheid als zugestellt.

Der Entscheid liegt während 20 Tagen in der Abteilung Migration, St. Antoni-strasse 4, 6060 Sarnen, zu ihren Händen auf.

Sarnen, 14. Dezember 2023

**Amt für Arbeit
Abteilung Migration**

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende *November 260 (Vormonat 229) stellensuchende Personen* aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind *137 Personen (Vormonat 126) erwerbslos*.

Die Arbeitslosenquote beträgt 0,6 Prozent (Vormonat 0,6 Prozent) (CH 11.2023 2,1; OW 11.2022 0,6; CH 11.2022 2,0)

(SECO, Pressedokumentation 7. Dezember 2023)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem *Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden*, Bahnhofstrasse 2, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 632 56 26, Mail info@ravownw.ch). Weitere Informationen finden Sie unter www.rav-ownw.ch.

Sarnen, 12. Dezember 2023

Amt für Arbeit

Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Schafzuchtverband Obwalden. Schlachtschafmärkte im Jahre 2024

Folgende Marktdaten wurden zusammen mit der PROVIANDE auf dem Platz Sarnen festgesetzt:

Daten der Schlachtschafmärkte im Kanton Obwalden im Jahre 2024

Beginn jeweils um 08.00 Uhr

Mittwoch	10. Januar
Mittwoch	7. Februar
Mittwoch	6. März
Mittwoch	3. April
Mittwoch	29. Mai
Dienstag	24. September
Mittwoch	23. Oktober
Dienstag	26. November

QM-Schweizer-Fleisch-Kleber sind, soweit vorhanden, auf dem Begleitdokument anzubringen. Es werden auch Tiere aus anderen Kantonen übernommen.

Markierung der Schafe. Gemäss den aktuellen Weisungen des Bundesamts für Veterinärwesen müssen die Schafe mit den TVD-Ohrmarken korrekt markiert sein. Die Ohrmarken-Nummern sind auf den Begleitdokumenten aufzuführen oder auf der Tierliste festzuhalten. Begleitdokumente sind am Markttag im Doppel abzugeben.

Die gesetzlichen Vorschriften der Bereiche Tiergesundheit, Tierschutz und Tiertransport sind zu befolgen.

Anmeldungen für den Markt in Sarnen: Die Schafe sind jeweils mindestens 10 Tage vor dem Markt an Zeno Wolf, Riedmattstrasse 7, 6074 Giswil, entweder per Telefon 041 675 17 53 oder per E-Mail unter z.wolf@bluewin.ch anzumelden.

Giswil, 11. Dezember 2023

**Durchführende Organisation:
Obwaldner Schafzuchtverband**

Bildungs- und Kulturdepartement

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Samstag 10.00–12.00 Uhr

Die Bibliothek bleibt vom Montag, 25. Dezember 2023 bis und mit Dienstag, 2. Januar 2024 geschlossen.

www.kbow.ch

Sarnen, 14. Dezember 2023

**Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek**

Kantonsschule. Präsentation der Maturaarbeiten 2023

Mittwoch, 20. Dezember 2023, an der KSO

Alle Studierenden sind nach dem Maturitäts-Anerkennungs-Reglement (MAR) verpflichtet, eine Maturaarbeit zu verfassen. In einem Zeitraum von über einem Jahr sind von 42 Maturandinnen und Maturanden verschiedene Arbeiten entstanden.

Sie sind am 20. Dezember 2023 herzlich eingeladen, an den Präsentationen dieser selbständigen Projekte aus verschiedensten Themenbereichen teilzunehmen und sich einen Einblick in die vielfältigen Arbeiten zu verschaffen.

Alle Präsentationen sind öffentlich und für jedermann zugänglich. Jede Präsentation dauert 15 Minuten. Wir bitten Sie, sich pünktlich vor Beginn der Präsentation im jeweiligen Zimmer einzufinden. Damit die Referentinnen und

Referenten nicht gestört oder abgelenkt werden, ist das Betreten der Zimmer während einer Präsentation nicht erlaubt. Das Filmen ist ebenfalls untersagt.

Die Cafeteria der Schule hat geöffnet und lädt zum Verweilen zwischen den Präsentationen ein.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Die Schulleitung und Lehrerschaft der KSO

Vormittagsprogramm

Zeit	Raum	ReferentIn (Klasse)	Titel der Arbeit
08.15	1.1	<i>Nick Clavien, 6a</i>	<i>Synthese und Spektroskopie von Azofarbstoffen</i>
08.15	1.11	<i>Rebecca Zraggen, 6b</i>	<i>Personen im Kontakt mit der Palliativen Pflege</i>
0815	1.13	<i>Silja Ettlin, 6a</i>	<i>Obwalden als landwirtschaftlicher Selbstversorgerkanton</i>
0815	1.17	<i>Jessica Wittmann, 6b</i>	<i>Einsamkeit im Jugendalter in Unterwalden – eine Untersuchung</i>
08.15	1.24	<i>Erik Mädler, 6a</i>	<i>Die Entwicklung der Yamaha YZF-R6 von 1998 bis 2020</i>
09.00	1.1	<i>Lia Häringer, 6a</i>	<i>Choreografie am Aerial Hoop zum Thema Jahreszeiten</i>
09.00	1.11	<i>Vanessa Kiser, 6b</i>	<i>Organisation und Durchführung einer Club-Trophy im Ruderclub Sarnen</i>
09.00	1.13	<i>Jonas Burch, 6a</i>	<i>Die alliierte Kriegsgefangenschaft meines Urgrossvaters</i>
09.00	1.17	<i>Vince Vogel, 6a</i>	<i>Komponieren, Aufnehmen und Produzieren von eigenen Songs; eine EP</i>
09.00	1.24	<i>Loris Jakober, 6b</i>	<i>Auswirkungen auf den Obwaldner Arbeitsmarkt im Zusammenhang mit der Generation Baby-Boomer und dem Fachkräftemangel</i>
10.15	1.1	<i>Elias Furrer, 6a</i>	<i>Renaturierungsvorschläge für die Laui in Lungern</i>
10.15	1.11	<i>Nevin Britschgi, 6b</i>	<i>Persönlicher Trainingsplan auf Basis von Leistungstests beim FC Luzern</i>

Zeit	Raum	ReferentIn (Klasse)	Titel der Arbeit
10.15	1.13	<i>Kora Bürgi, 6a</i>	<i>Der architektonische Einfluss von Frank Lloyd Wright in der Zentralschweiz</i>
10.15	1.17	<i>Livia Krummenacher, 6b</i>	<i>Zeitungsartikel über die Revision der Nationalhymne</i>
10.15	1.24	<i>Mateo Lovrinovic, 6b</i>	<i>Manipulation durch Desinformation: Der Einfluss von Bildern in Fake News</i>
11.00	1.1	<i>Mika Studer, 6a</i>	<i>Programmierung und Bau eines Infodisplays</i>
11.00	1.11	<i>Kilian Aregger, 6a</i>	<i>Das letzte Schweizer Regiment unter Napoleon</i>
11.00	1.13	<i>Lynn Wallimann, 6a</i>	<i>Verschiedene Honigsorten im Vergleich</i>
11.00	1.17	<i>Mia Gasser, 6b</i>	<i>Untersuchung des Placebo-Effektes</i>
11.00	1.24	<i>Armando Brunner, 6a</i>	<i>Projekt Jura und die mögliche Zukunft von Banktransaktionen</i>
Mittagspause		Mittagspause	

Nachmittagsprogramm

Zeit	Raum	ReferentIn (Klasse)	Titel der Arbeit
13.00	1.1	<i>Padmoujah Vishesh, 6a</i>	<i>Barrieren brechen</i>
13.00	1.11	<i>Timo Preisig, 6b</i>	<i>Eine Musikproduktion zum Lied 'Whatever Places You Go'</i>
13.00	1.13	<i>Fabio Helfenstein, 6a</i>	<i>KTM Supermoto Umbau</i>
13.00	1.17	<i>Sina Steiner, 6a</i>	<i>Das Wirken der Generation Silent auf Obwalden anhand einzelner Persönlichkeiten</i>
13.00	1.24	<i>Ayleen Taing, 6b</i>	<i>Die antibakterielle Wirkung alltäglicher Hausmittel</i>
13.00	1.29	<i>Jael Böhler, 6b</i>	<i>Glücksfaktoren im Vergleich zwischen Jugendlichen und Betagten</i>

Zeit	Raum	ReferentIn (Klasse)	Titel der Arbeit
13.45	1.1	<i>Jonas Filliger, 6b</i>	<i>Intelligenz der künstlichen Intelligenz</i>
13.45	1.11	<i>Meera Michelutti, 6b</i>	<i>Soziale und gesellschaftliche Probleme im Kanton Obwalden</i>
13.45	1.13	<i>Liliana Rutz, 6b</i>	<i>Familien Kochbuch mit Anekdoten</i>
13.45	1.17	<i>Siro Minder, 6b</i>	<i>Konstruktive Politik im Ständerat</i>
13.45	1.24	<i>Louisa Koch, 6b</i>	<i>Politisierung der Jugend anhand der Obwaldner Jungparteien</i>
13.45	1.29	<i>Sarina Vogler, 6a</i>	<i>Blickfang: Eine Anleitung zur Portraitfotografie mit einer System- oder Spiegelreflexkamera</i>
14.30	1.1	<i>Anuschka Taing, 6b</i>	<i>Horimiya – Die Manga-Fortsetzung</i>
14.30	1.11	<i>Ismail Mavric, 6b</i>	<i>Moderne Interpretation des Werkes 'Portrait von Madame Récamier' von J.-L. D. nach Robert Gober</i>
14.30	1.13	<i>Xenia Müller, 6b</i>	<i>Sauerteig-Brotkreationen – OW Leinsamen</i>
14.30	1.17	<i>Marius Wirz, 6b</i>	<i>Vergleich zweier Führungsmodelle im Schweizer Fussball</i>
14.30	1.24	<i>Seraina Buschor, 6a</i>	<i>Wochentrainingsplan für ein durchschnittliches Nationalliga B Volleyballteam</i>
15.15	1.1	<i>Leonie Holtz, 6b</i>	<i>Ein Backbuch mit den Lieblingsrezepten meiner Familie</i>
15.15	1.11	<i>Magdalena Burch, 6a</i>	<i>Historische Bauweise und Umbauplanung eines traditionellen Obwaldner Bauernhauses</i>
15.15	1.13	<i>Maurus Schrackmann, 6b</i>	<i>Porsche 911 – Die (8) Legende(n) auf vier Rädern</i>
15.15	1.17	<i>Leanne Schäli, 6b</i>	<i>Witchcraft in Sambia: eine Untersuchung anhand Stimmen Sambias</i>

Zeit	Raum	ReferentIn (Klasse)	Titel der Arbeit
15.15	1.24	Mia Bucher, 6a	<i>Entwicklung und Erprobung einer Methode zur Unterstützung von Jugendlichen bei Textverständnissen</i>

Sarnen, im Dezember 2023

Kantonsschule

Erwachsenenbildung

Freizeitzentrum Obwalden Kurs-Auswahl

English in Action, General Conversation mit Désirée Burch
Mo, 08.01.2024 | 17.15–19.15 Uhr | 4-mal | Fr. 150.– | Kurs-Nr. 23-2-OK015

Lettering for Teens (10–15 Jahre) mit Sonja Durrer
Mi, 10.01.2024 | 13.30–16.30 Uhr | 1-mal | Fr. 60.– | Kurs-Nr. 23-2-KJ024

English for Starters, General Conversation mit Désirée Burch
Mi, 10.01.2024 | 16.00–18.00 Uhr | 4-mal | Fr. 150.– | Kurs-Nr. 23-2-OK008

English in Action, General Conversation mit Désirée Burch
Mi, 10.01.2024 | 18.45–20.45 Uhr | 4-mal | Fr. 150.– | Kurs-Nr. 23-2-OK009

Handyfotografie mit Angela Achermann
Do, 11.01.2024 | 15.00–18.00 Uhr | 1-mal | Fr. 75.– | Kurs-Nr. 23-2-BG004

English for Starters, General Conversation mit Désirée Burch
Do, 11.01.2024 | 17.30–19.30 Uhr | 4-mal | Fr. 150.– | Kurs-Nr. 23-2-OK012

Astrologie Beginnende 1 mit Manuela Zanini
Do, 11.01.2024 | 18.30–21.30 Uhr | 4-mal | Fr. 300.– | Kurs-Nr. 23-2-LG018

Handyfotografie mit Angela Achermann
Do, 11.01.2024 | 19.00–22.00 Uhr | 1-mal | Fr. 75.– | Kurs-Nr. 23-2-BG005

English in Action, General Conversation mit Désirée Burch
Do, 11.01.2024 | 19.40–21.40 Uhr | 4-mal | Fr. 150.– | Kurs-Nr. 23-2-OK010

Klangschalen-Massage Einführung mit Samuel Staffelbach
Fr, 12.01.2024 | 19.00–21.45 Uhr | 1-mal | Fr. 50.– | Kurs-Nr. 23-2-LG008

Anmeldung und Information

Freizeitzentrum Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen, Telefon 041 662 08 44
kurse@fzo.ch / www.fzo.ch

Dienstag–Freitag, 8.00–11.30 Uhr

Sarnen, 14. Dezember 2023

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch
Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
Montag, Mittwoch, Donnerstag, 8.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Hauswirtschaft

Die modulare, bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen». Der Bund unterstützt eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50%, maximal Fr. 9'500.00 des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Pflicht- und Wahlmodule

H 12410a Grundlage Willkommen auf dem Bauernhof Version 2017	Joller-Graf Barbara Freitags, 19.04.2024 – 17.05.2024 8.30 – 16.30 Uhr
H 12410b Spezialisierung Direktvermarktung Version 2017	Joller-Graf Barbara Freitags, 24.05.2024 – 14.06.2024 8.30 – 16.30 Uhr
H 12412 Ernährung und Verpflegung 2. Teil Version 2022	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 21.03.2024 – 27.06.2024 8.30 – 16.30 Uhr
H 12413 Familie und Gesellschaft Version 2023	Joller-Graf Barbara Donnerstags, 11.01.2024 – 25.04.2024 13.15 – 16.30 Uhr
H 12414 Gartenbau 1. Teil Version 2023	Ming Daniela Dienstags, 12.03.2024 – 25.06.2024 8.30 – 11.45 Uhr
H 12419 Haushaltsführung Version 2022	Halter Marlene Dienstags, 19.03.2024 – 04.06.2024 13.15 – 16.30 Uhr
H 12421 Landwirtschaftliche Betriebslehre Version 2021	Dissler Christoph Donnerstags, 01.02.2024 – 20.06.2024 8.30 – 11.45 Uhr
H 12426 Einführung in die Rindviehhaltung Version 2019	Müller-Kilchmann Susanne Freitags, 12.01.2024 – 15.03.2024 8.30 – 11.45 Uhr

Haus- und Landwirtschaftliche Kurse

H 24163a Wintergemüse in der Küche neu entdeckt	Joller-Graf Barbara Freitag, 19.01.2024 18.00 – 22.00 Uhr
H 24163b Brot mit langer Triebführung backen	Joller-Graf Barbara Freitag und Samstag, 15.03.2024 – 16.03.2024 19.00 – 21.00 Uhr und 9.00 – 11.00 Uhr

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch.

Das Kursangebot und die Kurspreise variieren je nach Nachfrage und Kursdauer.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Website.

Nähere Infos auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Deutsch

Das BWZ Obwalden bietet je nach Nachfrage Abend-, Morgen- und Tageskurse an. Auf unserer Website finden Sie Einstufungstests der Niveaus A1, A2 und B1.

Wir bieten auch Abendkurse in Engelberg an.

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

Folgende Anzahl Lektionen pro Woche haben wir im Angebot:

1x2 Lektionen (Abendkurse)

2x2 Lektionen (Abendkurse)

4x3 Lektionen (Tageskurse)

Kosten

Eine Lektion kostet Fr. 14.50

Auf Wunsch kann in Raten bezahlt werden.

Für Teilnehmende, welche im Kanton Obwalden wohnhaft sind und Status F, B, C oder Schweizer Bürger sind, werden die Deutschkurse am BWZ Obwalden, bei einer Präsenz von mind. 80%, finanziell zu 70% vom Kanton unterstützt.

Englisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Französisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Italienisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Spanisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Sarnen, 14. Dezember 2023

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

9. Januar 2024 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: SALT Mobile SA, i. V. Swiss Infra Service SA, Thurgauerstrasse 136, 8152 Opfikon
Bauvorhaben: Antennenaustausch auf der bestehenden Mobilfunkanlage
Ort: Parzelle 235, Baurechts-Nr. 5293, Güterstrasse 3, Sarnen
Zonen: Gewerbezone II innerhalb Quartierplan Bünthen I
Naturgefahren: Gefahrenzone W1
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Kerns

Gesuchsteller/in: Korporation Kerns, Kulturland und Liegenschaften, Sarnenerstrasse 1, Kerns
Bauvorhaben: Strassensanierung Karrweg Burg
Ort: Parzelle 1824, Burg, Kerns
Zone: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au, regionales Landschaftsschutzgebiet Vierwaldstättersee mit Kernwald

Lungern

Gesuchsteller/in: Josef Vogler-Halter, Geissweg 10, Bürglen und Heidi Vogler, Geissweg 10, Bürglen
Bauvorhaben: Umbau Stall, Neubau Laufhof
Ort: Parzelle 750, Geissweg, GB Lungern
Zonen: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Westufer Lungenersee Bürglen-Kaiserstuhl Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: HM1

Engelberg

Gesuchsteller/in: Kursaal Engelberg AG, Bahnhofstrasse 16, Engelberg
Bauvorhaben: Anpassung Geschäftsbeschriftung infolge Mieterwechsel
Zonen: Dorfzone
Ort: Parzelle 148, Bahnhofstrasse 11, GB Engelberg
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue5

Sarnen, 14. Dezember 2023 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

Jagdlehrgang und Jägerprüfung 2024/2025

Der nächste Jagdlehrgang beginnt Ende Februar 2024 und endet mit der Jägerprüfung im Mai 2025. Die Gebühr für den Jagdlehrgang inkl. Jägerprüfung beträgt Fr. 1'300.–. Ausbildungsprogramm und Anmeldeformular können auf der Homepage www.ow.ch → *Suchbegriff Jagdausbildung* → *Dokumente* heruntergeladen werden.

Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse in der Waffenhandhabung. Für die Organisation der Jagdwaffen mit zugehöriger Munition (Schrot und Kugel) sind die Lehrgangsteilnehmer selber verantwortlich.

Bewerberinnen und Bewerber für den Jagdlehrgang 2024/2025 können sich *bis Freitag, 26. Januar 2024*, schriftlich beim Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen, mit den erforderlichen Beilagen anmelden. Bei zu vielen Anmeldungen haben Bewerber mit Wohnsitz im Kanton Obwalden Vorrang, danach entscheidet das höhere Alter.

Sarnen, 14. Dezember 2023

Amt für Wald und Landschaft

Gerichte

Mitteilung

Evgeny Skigin, Sonnenbergweg 5, 6390 Engelberg, wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass beim Kantonsgericht Obwalden ein Zustellersuchen des Fürstlichen Landgerichts des Fürstentums Liechtenstein (Aktenzeichen 07 CG.2023.269) vom 5. Oktober 2023 eingegangen ist (RH 23/069/I):

- Klage/Antrag auf Erlass eines Sicherungsbotes vom 04.10.2023, ON 1 samt Beilagen

Dieses Schriftstück liegt zuhanden von *Evgeny Skigin* bei der Kantonsgerichtskanzlei Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, auf und gilt am Tag der vorliegenden Publikation als zugestellt (Art. 141 Abs. 2 ZPO).

Sarnen, 14. Dezember 2023

Der Kantonsgerichtspräsident I

Nachfrist zur Klageantwort

Winnie Bjergsted Asboe, Duevej 43, 2680 Solrød Strand, Dänemark, ohne Zustelldomizil in der Schweiz,

hat in der Streitsache ZV 23/010/I innert Frist keine Klageantwort zur Klage vom 7. September 2023 eingereicht. Sie erhält Gelegenheit, innert einer nicht erstreckbaren Nachfrist bis 9. Januar 2024 eine schriftliche Klageantwort im Doppel einzureichen.

Geht innert der gesetzten Nachfrist keine Klageantwort ein, trifft das Gericht einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Andernfalls wird zur Hauptverhandlung vorgeladen werden.

Sarnen, 14. Dezember 2023

Der Kantonsgerichtspräsident I

Verschiedene Anzeigen

Zweckverband für die Durchführung von Notschlachtungen und die Beseitigung von Tierkörpern im Kanton Obwalden

Das Schlachthaus Ei, Sarnen, bleibt vom 23. Dezember 2023 bis und mit 7. Januar 2024 geschlossen. Der Notschlachtdienst ist gewährleistet. Wir danken für das Verständnis und die gute Zusammenarbeit.

Sarnen, 5. Dezember 2023

Vorstand und Betriebsleiter

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW. Verfügung

Im Verfahren gemäss Art. 30 Abs. 1 VZV gegen

Tennig Petra Elfriede, 11.10.1948, zzt. unbekanntem Aufenthaltes,

liegt die Verfügung vom 13. Dezember 2023 beim Verkehrssicherheitszentrum OW/NW zur Abholung bereit.

Die Verfügung gilt mit dieser Publikation als zugestellt (Art. 11 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensverordnung [GDB 133.21]).

Sarnen, 14. Dezember 2023

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Gemeinde Kerns

Fusion der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand mit der Wasserversorgung Kerns (Gemeinde Kerns). Genehmigung und Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 28. November 2023 die Fusion per 1. Januar 2024 zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft Ämlischwand und der Wasserversorgung Kerns (Gemeinde Kerns) genehmigt.

Der Fusionsvertrag tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Kerns, 7. Dezember 2023

Gemeindekanzlei Kerns

Gemeinde Sachseln

Schule Sachseln. Anmeldung für den obligatorischen und freiwilligen Kindergarten für das Schuljahr 2024/2025

Für das Schuljahr 2024/2025, Beginn am Montag, 19.08.2024.

Kinder, die zwischen dem *01.08.2018 und dem 30.04.2019* (Gross-Kindergarten) geboren sind, müssen für den *obligatorischen Kindergartenbesuch* angemeldet werden.

Kinder, die zwischen dem *01.08.2019 und dem 31.05.2020* (Klein-Kindergarten) geboren sind, können für den *freiwilligen Kindergartenbesuch* angemeldet werden.

Kinder, die zwischen dem *01.05.2019 und dem 31.07.2019* geboren sind, können für den *freiwilligen oder den obligatorischen Kindergartenbesuch* angemeldet werden.

Anmeldefrist: 9. Februar 2024.

Die Anmeldung erfolgt via QR-Code durch den Elternbrief.

Anmeldung für die 1. Primarklasse für das Schuljahr 2024/2025

Für das Schuljahr 2024/2025, Beginn am Montag, 19.08.2024, werden jene Kinder schulpflichtig, die zwischen dem *01.08.2017 und dem 31.07.2018* geboren sind.

Schulpflichtige Mädchen und Knaben, welche im laufenden Schuljahr den Kindergarten in Sachseln besuchen, werden von der Kindergartenlehrperson für die Einschulung angemeldet.

Schulpflichtige Kinder aus der Gemeinde, die zurzeit einen Privatkindergarten besuchen, sind bei der Schuladministration bis zum *9. Februar 2024* anzumelden.

Anmeldungsformular: www.sachseln.ch/Verwaltung/Online-Schalter

Sachseln, 14. Dezember 2023

Schule Sachseln

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

Röthlin GmbH, in Engelberg, CHE-443.734.093, Titlisstrasse 2, 6390 Engelberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 24.11.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, den Ver-

kauf, die Vermietung, die Verwaltung, die Vermittlung, den Bau, den Umbau, die Renovation von Liegenschaften irgendwelcher Art im In- und Ausland sowie die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bauhaupt- und Baubengewerbe und den Handel mit Baumaterialien sowie Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen oder gleichartige oder verwandte Unternehmungen im In- und Ausland erwerben. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, welche geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen, Darlehen gewähren und entgegennehmen. Stammkapital: CHF 21'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 24.11.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Röhlin, Daniel, von Engelberg, in Engelberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 105 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Röhlin, Eveline Maria, von Engelberg, in Engelberg, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit 105 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 1342 vom 30.11.2023

Capital State AG, in Engelberg, CHE-455.037.279, Vogelsangweg 15, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 29.11.2023. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an und den Kauf und Verkauf von Unternehmungen oder Teilen davon sowie den Kauf und Verkauf, das Halten und Verwalten von Immobilien. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen, inkl. Handel mit Waren aller Art. Sie kann Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen oder Vertretungen im In- und Ausland errichten und auf eigene Rechnung Vermögenswerte verwalten, insbesondere Liegenschaften erwerben, finanzieren, erstellen, verwalten und veräussern. Sie kann Patent- und Lizenzgeschäfte tätigen und Dienstleistungen erbringen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (durch Brief, Telefax, E-Mail oder in anderer geeigneter Schriftform). Gemäss Gründererklärung vom 30.11.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Steinbach, Alexander Reiner Heinz, deutscher Staatsangehöriger, in Karlsruhe (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Rühle, Thomas, deutscher Staatsangehöriger, in Engelberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Stein-

bach, Jill Verena, deutsche Staatsangehörige, in Karlsruhe (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 1341 vom 30.11.2023

DUKA Gartenbau AG, in *Sarnen*, CHE-106.822.691, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 92 vom 13.05.2016, Publ. 2830933). Statutenänderung: 28.11.2023. Firma neu: **CAR-VINO AG**. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist der Handel, die Herrichtung und der Betrieb von Oldtimerfahrzeugen sowie der Erwerb und Handel mit Weinen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräußern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Ferner Änderung nicht publikationspflichtiger Tatsachen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Durrer, Beat, von Kerns, in Alpnach, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Zweigniederlassung neu: [gestrichen: Alpnach (CHE-415.003.392)].
Tagesregister-Nr. 1343 vom 30.11.2023

Feba Fassadenbauteile AG, in *Sarnen*, CHE-108.245.936, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 20 vom 28.01.2022, Publ. 1005391991). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Emanuel, von Seedorf (UR), in Alpnach Dorf (Alpnach), mit Einzelprokura [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien].
Tagesregister-Nr. 1344 vom 30.11.2023

Stiftung Betagtenheim Lungern, in *Lungern*, CHE-109.634.588, Stiftung (SHAB Nr. 84 vom 01.05.2020, Publ. 1004881144). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schild, Stefanie, von Lungern und Interlaken, in Lungern, Aktuarin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Imfeld, Karl, von Lungern, in Lungern, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fallegger-Gasser, Vreni, von Hasle (LU) und Lungern, in Lungern, Aktuarin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Weissmüller, Cornelia, von Bonaduz, in Lungern, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Weissmüller-Caluori, Cornelia genannt Conny, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung]; Schallberger, Sandra, von Lungern und Giswil, in Lungern, Mitglied des Stiftungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung.
Tagesregister-Nr. 1345 vom 30.11.2023

Swiss Hydro Cultivation AG, in *Sachseln*, CHE-329.107.005, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 90 vom 11.05.2021, Publ. 1005177196). Firma neu: **Swiss Hydro Cultivation AG in Liquidation**. Übersetzungen der Firma neu: (Swiss Hydro Cultivation SA en liquidation) (Swiss Hydro Cultivation Ltd in liquidation). Mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidiums I des Kantons Obwalden vom 05.05.2023 wurde die Gesellschaft gemäss Art. 731b OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Tagesregister-Nr. 1346 vom 30.11.2023

Menon, in *Engelberg*, CHE-222.924.126, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 113 vom 13.06.2012, Publ. 6716154). Löschung infolge Geschäftsaufgabe. Tagesregister-Nr. 1348 vom 30.11.2023

Gesundheitspraxis Joe Kiser, in *Alpnach*, CHE-270.889.739, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 148 vom 03.08.2016, Publ. 2985179). Löschung infolge Geschäftsüberganges. Tagesregister-Nr. 1347 vom 30.11.2023

DUKA Gartenbau AG, in *Sarnen*, CHE-197.497.478, Niderholzstrasse 40, 6062 Wilen (Sarnen), Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 28.11.2023. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Führung eines Betriebes im Garten- und Landschaftsbau, insbesondere in den Bereichen der Planung, Ausführung und Pflege. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen oder Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 28.11.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Durrer, Beat, von Kerns, in Alpnach Dorf (Alpnach), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Durrer, Nando, von Kerns, in Alpnach Dorf (Alpnach), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1350 vom 01.12.2023

Morenets «Angel Systems», in *Sachseln*, CHE-418.871.166, Bitzigasse 14, 6073 Flüeli-Ranft, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: IT-Beratung sowie Entwicklung von innovativen Technologien. Eingetragene Personen: Morenets, Maksym, ukrainischer Staatsangehöriger, in Flüeli-Ranft (Sachseln), Inhaber, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 1351 vom 01.12.2023

Bossii On The Road, Inh. Bos, in *Engelberg*, CHE-181.656.593, Terracestrasse 30, 6390 Engelberg, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fotografie, Geschichten, Tourismus, Media und Marketing. Eingetragene Personen: Bos, Daphne Estrella, niederländische Staatsangehörige, in Engelberg, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 1349 vom 01.12.2023

CREATIFY AG, in *Sarnen*, CHE-331.002.835, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 241 vom 12.12.2016, Publ. 3215461). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Daniel, Marbach, von Sursee, in Sarnen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 1353 vom 01.12.2023

Alpamayo Intelligent Quality Solutions GmbH, in *Alpnach*, CHE-277.857.976, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 219 vom 10.11.2022, Publ. 1005601306). Statutenänderung: 30.11.2023. Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu: Kägiswilerstrasse 17, 6060 Sarnen.
Tagesregister-Nr. 1352 vom 01.12.2023

Eberli AG, in *Sarnen*, CHE-109.533.562, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 235 vom 04.12.2023, Publ. 1005899815). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hüsler, Pirmin, von Gersau, in Egolzwil, mit Kollektivprokura zu zweien.
Tagesregister-Nr. 1354 vom 01.12.2023

DUKA Gartenbau AG, Zweigniederlassung Alpnach, in *Alpnach*, CHE-163.634.613, Allmendli 1, 6055 Alpnach Dorf, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-197.497.478. Firma Hauptsitz: DUKA Gartenbau AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Sarnen.
Tagesregister-Nr. 1356 vom 04.12.2023

DUKA Gartenbau AG, Zweigniederlassung Kerns, in *Kerns*, CHE-136.259.837, Stanserstrasse 22, 6064 Kerns, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-197.497.478. Firma Hauptsitz: DUKA Gartenbau AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Sarnen.
Tagesregister-Nr. 1357 vom 04.12.2023

Grundli Resort Engelberg GmbH, in *Engelberg*, CHE-470.123.443, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 17 vom 27.01.2014, Publ. 1308789). Firma neu: **Grundli Resort Engelberg GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen Gesellschafterversammlung vom 22.11.2023 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Dinkel, Max, von Eiken, in Stansstad, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, Liquidator, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Zimmermann, Beat, von Ennetbürgen, in Stans, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Waser, Rudolf, von Engelberg, in Hergiswil NW, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien].
Tagesregister-Nr. 1358 vom 04.12.2023

Krelus AG, in *Sarnen*, CHE-112.171.809, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 1 vom 03.01.2023, Publ. 1005643132). Gemäss Verwaltungsratserklärung vom 27.11.2023 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: BDO AG (CHE-105.952.747), in Zürich, Revisionsstelle.
Tagesregister-Nr. 1359 vom 04.12.2023

WSCH Holding GmbH, in *Sarnen*, CHE-114.950.322, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 129 vom 08.07.2014, Publ. 1599635). Firma neu: **WSCH Holding GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der ausserordentlichen Gesellschafterversammlung vom 30.12.2023 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Moser, Thomas, von Gossau (SG), in Espadanedo (PT), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: in Zug]; Monge, Karina Elena, von Dägerlen, in Henggart, Liquidatorin, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 1362 vom 04.12.2023

Martin Mahler Treuhand GmbH, in *Engelberg*, CHE-105.657.840, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 181 vom 18.09.2015, Publ. 2379983). Domizil neu: Wydenstrasse 12, 6390 Engelberg.
Tagesregister-Nr. 1360 vom 04.12.2023

Maxcon GmbH, in *Sarnen*, CHE-434.206.429, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 173 vom 09.09.2019, Publ. 1004711886). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schneider, Sebastian Hermann, deutscher Staatsangehöriger, in Sarnen, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Per-

sonen neu oder mutierend: Schneider, Melanie Regina Monika, deutsche Staatsangehörige, in Wilen (Sarnen), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00].
Tagesregister-Nr. 1361 vom 04.12.2023

Sarnen, 14. Dezember 2023

Handelsregister

Eigentumsübertragungen

Die in der gedruckten Ausgabe auf Seite 1806 veröffentlichten Eigentumsübertragungen werden gemäss Art. 168b Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches nicht im Internet veröffentlicht.